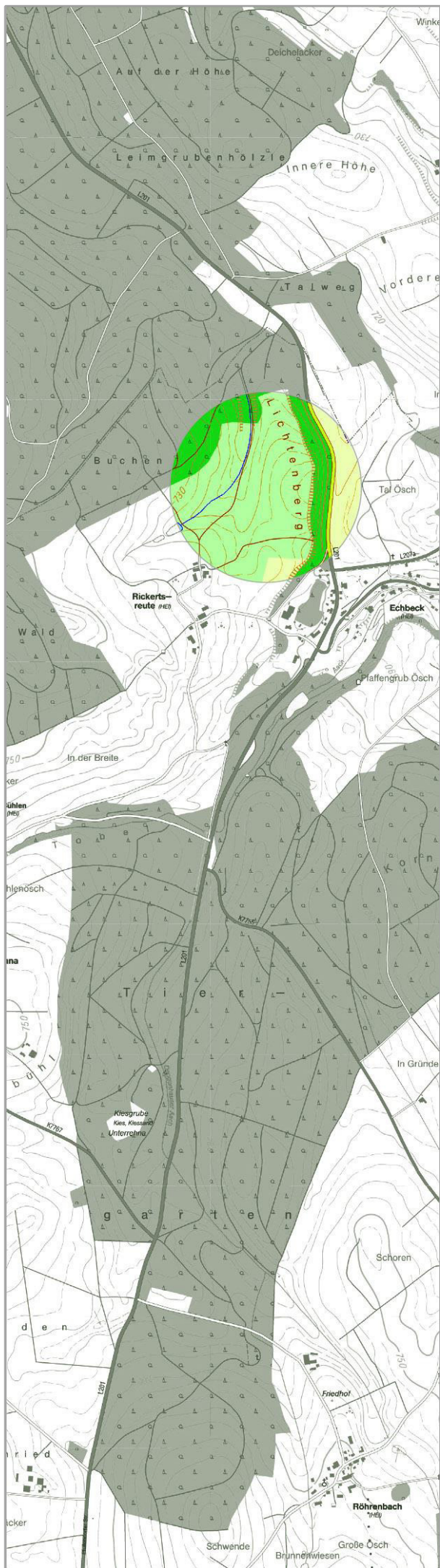


Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 a Abs. 1 BauGB
zur Fassung vom 10.01.2022
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



Gemeinde Heiligenberg

Zusammenfassende Erklärung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV Hofgut Rickertsreute"

1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV Hofgut Rickertsreute" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 12.02.2021 berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV Hofgut Rickertsreute" wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Bodenseekreis, Naturschutz:

Äußerung:

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist das Landschaftsbild miteinzubeziehen. Derzeit können noch keine detaillierten Aussagen über den zu erbringenden Ausgleich getroffen werden. Die Ausgleichsmaßnahme direkt auf der Fläche umzusetzen ist erwünscht. Ansonsten gibt es keine Bedenken von Seiten des Naturschutzes.

Stellungnahme vom 14.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Art der Vorgabe

Zur Eingriffsregelung: Durch die großflächige Photovoltaikanlage ist, auch unter Einbeziehung der Minimierungsmaßnahme "Zaunbegrünung", eine "starke Überprägung der Landschaft" zu erwarten, aufgrund dessen der Erheblichkeitsfaktor im Schutzzut Landschaftsbild mit 0,8 anzusetzen ist.

Zu berücksichtigen ist hierbei einerseits das Winterhalbjahr ohne Belaubung sowie die maximale Höhe der Anlage, die mit 3,50 m über der Zaun Höhe von 2,50 m liegt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes werden zur Kenntnis genommen.

Der Erheblichkeitsfaktor wird wie gewünscht auf 0,8 angehoben und die Bilanzierung zum Landschaftsbild entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Zu Nr. 2.11 wird hingewiesen, dass in den Festsetzungen nur der Biotoptyp benannt und nicht die hierfür erforderliche Pflege festgesetzt werden kann. Die damit verbundene Zielsetzung wird begrüßt, diese sollte jedoch an anderer Stelle formuliert werden (s. auch C.II.) Die im Umweltbericht enthaltene Alternative einer Beweidung sollte an der gleichen Stelle ergänzt werden und beim Biotoptyp Berücksichtigung finden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Festsetzung "Pflanzungen auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen" unter der bisherigen Ziffer 2.11 wird in die vorhandene Festsetzung zu "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" unter Ziffer 2.8 integriert und lediglich auf den zu schaffenden Biotoptyp begrenzt. Die mögliche Herstellung und Pflege des Biotoptyps werden in den Hinweisen zum Naturschutz unter Ziffer 3.7 aufgenommen, in welchem weiterführende Pflegemaßnahmen im Hinblick auf die Förderung der Artenvielfalt aufgeführt werden. Als Ziel-Biotoptyp wird bereits in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung unter Ziffer 6.2.4.4 die "Artenreiche Fettwiese" (33.41) genannt.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage: § 1a BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Ordnungsgemäße Abwägung. Diese setzt eine fundierte Aufbereitung der Abwägungsunterlagen voraus.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die abschließenden Ausführungen zu den einschlägigen Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 13.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsverband Markdorf, und des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.:

Stellungnahme:

Ökopunkte

Durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen wird ein Überschuss von Ökopunkten erzielt. Wir gehen davon aus, dass diese Überkompensation dem Ausgleich der Maßnahme zugeordnet bleibt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Überschuss kann nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bodenseekreis aufgrund den Regelungen in der Ökoko-Konto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010 nicht für weitere Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 10.01.2022:

Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter möglichst gering zu halten, wurde vor Betrachtung der möglichen Ausgleichsmaßnahmen überprüft, inwieweit die Folgen des Eingriffs vermeidbar oder minimierbar sind. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen folgende Maßnahmen (Konzept zur Grünordnung):

- Der Zaun wird mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zur Begrünung bepflanzt.
- Die intensiv genutzten Wiesenflächen werden durch geeignete Herstellung und Pflege zu einer Magerwiese mittlerer Standorte [Biotopnummer 33.43] mit einer Wertigkeit von 13 Ökopunkten zu entwickeln. Für die Pflege ist alternativ eine extensive Beweidung durch Schafe und ggf. andere Weidetiere möglich. Diese ist so durchzuführen, dass ein Beweidungswechsel (keine Beweidung der gesamten Fläche gleichzeitig) auf der Fläche stattfindet.
- Die Ackerflächen werden durch entsprechende Ansaaten mit autochthonem Saatgut oder durch Mahdgutübertragung zu extensivem Grünland entwickelt. Die Ansaat soll mit einer artenreichen Magerwiesenmischung erfolgen. Beide Varianten sind vor Umsetzung mit dem regionalen Landschaftserhaltungsverband und der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bodenseekreis abzustimmen.
- Die Entwicklung der Minimierungsmaßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings im Abstand von fünf Jahren zu überprüfen und die Ergebnisse der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die Abarbeitung der Ausgleichspflicht erfolgt gemäß dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013).

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zum naturschutzrechtlichen Eingriff ergibt unter Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen auf der überplanten Fläche einen Überschuss von 155.787 Ökopunkten.

Dieser Überschuss kann nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bodenseekreis aufgrund der Regelungen in der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010 nicht für weitere Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden.

Zur Sicherung der o. g. angestrebten Maßnahmen oder Nutzungen sind entsprechende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen, deren Einhaltung und Umsetzung zwingend sind. Zusätzlich sind vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BauGB (Durchführungsvertrag) zu treffen.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Bodenseekreis, Naturschutz:

Äußerung:

Das Büro Sieber hat bereits eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung des Plangebiets gemacht. Der artenschutzrechtliche Kurzbericht vom 31.08.2020 hierzu liegt vor. Bei der Begehung wurde ein unbesetzter Horst des Rotmilans kartiert. Eine Beeinträchtigung des Rotmilans kann durch die Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden, ein Vorkommen der Feldlerche jedoch nicht sicher. Eine einmalige Begehung reicht nicht aus, um das Vorkommen der Feldlerche vollkommen auszuschließen (siehe dazu auch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, 24.09.2020). Eine erneute Begehung wäre erst ab April 2021 möglich. Zusätzlich wurde für das Plangebiet bereits ein anderes artenschutzrechtliches Gutachten (Jahr 2018) vom Büro Planstatt Senner erstellt. Das Gutachten wird dem Büro Sieber bereitgestellt, um die artenschutzrechtlichen Belange ergänzend zu prüfen. Sollten die Bodenbrüter ausreichend untersucht sein, um eine abschließende Aussage in Bezug auf das Plangebiet treffen zu können, sind keine weiteren Begehungen notwendig. Hierzu finden noch Abstimmungen des Büros Sieber mit dem Landratsamt sowie dem Vorhabenträger statt.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die derzeitige Bewirtschaftung zur Grundfutterherstellung seiner Meinung nach ein Feldlerchenvorkommen ausschließt. Der Vorhabenträger wird die Bewirtschaftungsart darstellen und der Unteren Naturschutzbehörde zukommen lassen.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 24.09.2020 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Bezüglich Rotmilan und Bauzeitenregelung haben wir keine Einwände. Rotmilane haben oft mehrere Horste zwischen denen sie wechseln. Nur weil der entsprechende Horst 2020 nicht besetzt war, heißt das nicht, dass er nächstes oder übernächstes Jahr nicht wieder besetzt wird. Er ist daher als Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin zu berücksichtigen. Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung kann aber eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Feldlerche kann nach unserer Einschätzung durch eine einmalige Relevanzbegehung nicht sicher ausgeschlossen werden. Da die Feldlerche jedoch nicht streng geschützt ist, fällt das in die Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde.

Daher verweisen wir im Übrigen hierauf.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 22.09.2020 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgeschäftsstelle Markdorf:

Stellungnahme:

Im artenschutzrechtlichen Kurzbericht können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Anregungen:

Freiland-PV-Anlagen bieten gleichzeitig die Chance, einen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität zu leisten. Dass dies problemlos möglich ist, zeigen inzwischen verschiedene Solarparks im Hegau (z.B. Mooshof). Die Verbindung von Energiegewinnung und Naturschutz ist heute "state of the art".

1. Wir regen daher an, auch in Rickertsreute eine artenreiche Wiese unter den Panels anzulegen. Auf der Ackerfläche kann direkt eine standortgerechte Blumenwiese eingesät werden. Die Wiese muss dann gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Alternativ kann auch eine Beweidung mit Schafen stattfinden. Diese muss aber hinsichtlich Zeitpunkt und Besatz mit der Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Um sicherzustellen, dass die Entwicklung der Fläche in die gewünschte Richtung geht, sollte zumindest in den ersten Jahren ein einfaches Monitoring stattfinden.

2. Der Zaun muss so angebracht werden, dass unten 20 bis 30 cm frei bleiben. Die Erfahrung zeigt, dass dann fast alle Wildtiere (z.B. auch Feldhasen) den Zaun queren können.

3. Der Zaun muss mit Sträuchern locker eingegrünt werden. Hier sollen auch Dornsträucher (v.a. Wildrosen, Kreuzdorn) verwendet werden, um vielfältige Brutmöglichkeiten für Vögel anzubieten.

Die Solarparks werden nach unseren Beobachtungen insbesondere von Vogelarten der Heckenlandschaften (Goldammer, Feldsperling, Neuntöter, Star usw.) rege zur Nahrungsaufnahme genutzt, wenn es am Rande Brutmöglichkeiten für sie gibt. Die Nähe zum Wald spricht dafür, dass sich hier eine artenreiche Vogelwelt einstellen kann.

Stellungnahme vom 06.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Hinsichtlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Heiligenberg "PV Hofgut Rickertsreute" gilt unsere Stellungnahme zum Thema Rotmilan und Bauzeitenregelung unverändert.

Bzüglich Rotmilan und Bauzeitenregelung haben wir keine Einwände. Rotmilane haben oft mehrere Horste zwischen denen sie wechseln. Nur weil der entsprechende Horst 2020 nicht besetzt war, heißt das nicht, dass er nächstes oder übernächstes Jahr nicht wieder besetzt wird. Er ist daher als Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin zu berücksichtigen. Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung kann aber eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die Abwesenheit der Feldlerche im Untersuchungsgebiet erscheint vor dem Hintergrund der Nachuntersuchungen 2021 plausibel.

Im Übrigen verweisen wir in Bezug auf die Feldlerche auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mögliche Existenz von Wechselhorsten ist bekannt. Die Begutachtung sowie das erarbeitete Maßnahmenkonzept (Bauzeitenregelung) lassen Beeinträchtigungen des Rotmilanes vermeiden. Die Gemeinde wird dafür Sorge tragen, dass die im artenschutzrechtlichen Kurzbericht und im Bebauungsplan vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt und berücksichtigt werden.

Die Hinweise zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Feldlerche werden begrüßt.

Stellungnahme vom 14.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Art der Vorgabe

Zu Nr. 3.6 der Hinweise bitten wir zu prüfen, ob die Inhalte nicht unter Nr. 2.9 festgesetzt werden sollten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht abwägbar und daher zwingend zu beachten bzw. umzusetzen. Der Gemeinde und dem Vorhabenträger ist die Bedeutung der aufgeführten Maßnahmen bewusst und sie wird Sorge dafür tragen, dass diese umgesetzt werden. Die Inhalte werden bei den Hinweisen belassen und bei der Umsetzung entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme:

Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage

Der Schnittzeitpunkt für die erste Mahd sollte nicht an der Jahreszeit, sondern an der Vegetationsentwicklung festgemacht werden. Dies v. a. in den ersten Jahren, in denen ggf. ein sehr früher Schröpschnitt notwendig ist. Es sollten Aussagen zur Flächenbewirtschaftung nach der Ansaat ergänzt werden, da die ersten Jahre maßgeblich für die weitere Entwicklung des Grünlandes sind (Planungsrechtliche Festsetzungen 2.11).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund artenschutzfachlicher Gesichtspunkte, insbesondere zum Schutz von Bodenbrütern, wird auf einen früheren Mahdtermin verzichtet. Inhalte zur Flächenbewirtschaftung bzw. -pflege werden unter Ziffer 3.7 ergänzt.

Stellungnahme vom 13.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsverband Markdorf, und des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.:

Stellungnahme:

Zaunbegrünung

Wir regen an, für die Zaunbegrünung in einer Pflanzenliste geeignete Arten festzulegen.

Dabei denken wir auch an Dornsträucher (v.a. Wildrosen, Kreuzdorn), um vielfältige Brutmöglichkeiten für Vögel anzubieten. Die Solarparks werden nach unseren Beobachtungen insbesondere von Vogelarten der Heckenlandschaften (Goldammer, Feldsperling, Neuntöter, Star usw.) rege zur Nahrungsaufnahme genutzt, wenn es am Rande Brutmöglichkeiten für sie gibt. Die Nähe zum Wald spricht dafür, dass sich hier eine artenreiche Vogelwelt einstellen kann.

In diesem Zusammenhang schlagen wir die Anbringung von Nisthilfen für Insekten und Vögel vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag wird gefolgt und eine entsprechende Pflanzliste mit geeigneten Arten in den Hinweisen zum Artenschutz ergänzt. Gleiches gilt für den Vorschlag Nisthilfen für Insekten und Vögel anzubringen.

Stellungnahme:

Zu Textentwurf, Abschnitt 2.11 "Pflanzung auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen", bzw. Abschnitt 6.2.4.2

Wir regen dazu an, in einem fachplanerisch zu erarbeitenden Pflegekonzept in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde die Pflegemaßnahmen genauer festzulegen, um langfristig eine möglichst hohe Artenvielfalt (insbesondere für Insekten) zu erreichen und zu sichern.

Ein Mulchen sollte ausgeschlossen. Die Mahd sollte räumlich und zeitlich getrennt in Abschnitten vorgenommen werden. Gemäht werden sollte mit Balkenmähdwerken anstatt Rotationsmähdwerken. Brachestreifen (Mahd etwa alle 3 Jahre) könnten erhalten werden. In den Randbereichen der Anlage sollten Rohbodenstellen erhalten und Feinsandbereiche angelegt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Pflegekonzept wurde in enger Rücksprache mit dem Vorhabenträger erarbeitet und auch mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bodenseekreis abgestimmt. Nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bodenseekreis vom 14.05.2021, wird das Pflegekonzept und die damit verbundene Zielsetzung begrüßt.

Die genannte Festsetzung "Pflanzungen auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen" unter der bisherigen Ziffer 2.11 wird in die vorhandene Festsetzung zu "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" unter Ziffer 2.8 integriert und lediglich auf den zu schaffenden Biotoptyp begrenzt. Die mögliche Herstellung und Pflege des Biotoptyps werden in den Hinweisen zum Naturschutz unter Ziffer 3.7 aufgenommen, in welchem weiterführende Pflegemaßnahmen im Hinblick auf die Förderung der Artenvielfalt aufgeführt werden. In diesem Zusammenhang werden auch die genannten Anregungen aufgegriffen und mit eingearbeitet.

Stellungnahme vom 17.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Bezirksverband Donau Bodensee:

Stellungnahme:

Die hohe Dichte an Greifvögeln (bedeutendes regionales Dichtezentrum) und das Vorkommen eines breiten Artenspektrums an Fledermäusen bedürfen weitergehender Untersuchungen zur Beurteilung des Konfliktpotenzials mit dem Artenschutz. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht

auszuschließen. Die örtlichen Lebensräume der Bestände stehen seit einigen Jahren unter erheblichen Verdrängungsdruck, sodass jede weitere Gefährdungsmaßnahme unterbleiben sollte.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorkommen mehrerer Greifvogelarten (v.a. Rotmilan) ist bekannt und wurde hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange bewertet. Bei der Begutachtung ließ sich kein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial feststellen. Allgemein ist bekannt, dass gerade Greifvögel bevorzugt innerhalb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach Nahrung suchen, da sich dort eine artenreichere Nahrungsgrundlage einstellt als in der Agrarlandschaft. Zudem bietet sich zwischen den Modulreihen eine bessere Furagiermöglichkeit aufgrund geringerer Vegetationsdichte und -höhe (bessere Einsehbarkeit). Hinsichtlich Fledermäuse sind keine Daten bekannt, welche auf eine besonders hohe Bedeutung des Areals schließen ließe. Zwar ist davon auszugehen, dass zwischen den Gehölzparzellen und entlang der Waldränder Flugrouten und Nahrungshabitate bestehen, jedoch lassen sich weder bau- und anlagenbedingte, noch betriebsbedingte Wirkfaktoren erkennen. Durch das Vorhaben werden keine Quartiere beeinträchtigt und das Nahrungshabitat wird bei einer extensiven Bewirtschaftung sogar höher sein, als es momentan der Fall ist.

Stellungnahme:

Bei der naturschutzfachlichen Bewertung von Freilandphotovoltaikanlagen ist die Beurteilung der betroffenen Fläche von großer Relevanz. In diesem Fall hat die betroffene Fläche große Bedeutung als wichtiger Teillebensraum für besonders schutzwürdige Arten - konkret als Jagdgebiet für das hier vorhandene Rotmilan-Dichtezentrum. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die betroffene Acker- und Wiesenlandschaft daher aufgrund besonderer funktionsökologischer Aspekte von hohem Wert.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum funktionsökologischen Wert werden ebenso zur Kenntnis genommen. Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Gebiet in den letzten Jahren intensiv bewirtschaftet wurde und aktuell keinen hochwertigen Lebensraum darstellt. Hinzu kommt, dass aufgrund der extensiven Bewirtschaftung der ökologische Wert partiell sogar steigen wird. Aus zahlreichen Untersuchungen ist bekannt, dass zahlreiche Arten (z.B. Neuntöter, Zauneidechse, etc.) derartige neu entstehende Lebensräume erschließen.

Stellungnahme:

Boden und Fläche sind wertvolle und endliche Güter. Der zunehmende Flächenverbrauch stellt eine konkrete Herausforderung für den Artenschutz dar. Aus fachlicher Sicht des Naturschutzes sollten weitere Flächenversiegelungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Es sind den bereits versiegelten Flächen im Gemeindegebiet Vorrang für die Nutzung von Photovoltaik einzuräumen.

Der Bebauungsplan „PV Hofgut Rickertsreute“ findet aufgrund der vorgenannten Ausführungen keine Zustimmung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Flächenverbrauch werden zur Kenntnis genommen. Die Planung ist nicht gleichzusetzen mit einer Bebauung in einem neu entstehenden Wohn- oder Gewerbegebiet o.ä. Wie oben bereits dargelegt wird der ökologische Wert im Vergleich zum jetzigen Zustand nicht an Qualität verlieren, sondern tendenziell steigen.

Stellungnahme vom 25.11.2021 zur Fassung vom 20.09.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Belange der HNB sind nicht betroffen. Wir haben somit keine Einwendungen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Höheren Naturschutzbehörde durch die Planung nicht betroffen sind. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 10.01.2022:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Ortsteiles Rickertsreute der Gemeinde Heiligenberg.
- Bei der Fläche handelt es sich, wie bei den nördlich, westlich und südlich angrenzenden Flächen, um intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen mit geringer pflanzlicher Artenvielfalt. Auf Grund der intensiven Nutzung (häufiges Befahren, häufige Mahd, Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Einsaat von Arten des Dauergrünlands, regelmäßiger Bodenumbbruch, Einsaat von Kulturpflanzen) sind diese Flächen stark vorbelastet und im Hinblick auf die Fauna vorwiegend Ubiquisten bzw. Kulturfolger zu erwarten.
- Bei der überplanten Fläche handelt es sich derzeit teilweise um Ackerflächen. Diese wird durch entsprechenden Antrag beim Landwirtschaftsamt in einem aktuell laufenden Verfahren mit einem nordwestlich des Plangebietes entlang vom Waldrand gelegenen Teilbereich der Fl.-Nr. 1201 (Gemarkung Wintersulgen, aktuelle Nutzung als Grünland) getauscht. Das Verfahren wird noch vor Fassung des Satzungsbeschluss abgeschlossen. Demnach wird als Bestand von intensiv genutztem Grünland ausgegangen. Bei der gegenwärtig vorhandenen Ackerfläche handelt es sich um eine besonders große, zusammenhängende Fläche der Vorrangflur Stufe II, die für die landwirtschaftliche Nutzung von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist. Durch den

oben beschriebenen Flächentausch bleibt diese auch nach Umsetzung der Planung für die regionale Landwirtschaft erhalten.

- Östlich der Planfläche verläuft ein etwa 70 m breiter Waldstreifen von Norden nach Süden. Nördlich und westlich in einer Entfernung von etwa 100 m befinden sich weitere Waldflächen. In diesen Bereichen ist von einer höheren Artenvielfalt auszugehen (v.a. Vögel und Fledermäuse).
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Plangebietes mit mehreren Begehungen durchgeführt (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht des Büro Sieber vom 06.04.2021). Im östlich liegenden Gehölzstreifen wurde ein unbesetzter Greifvogelhorst gefunden. Außerdem können die Bäume als Ansitzwarten für Greifvögel, die auf der Fläche des Geltungsbereiches jagen, verwendet werden. Es konnten ubiquitäre Waldvogelarten nachgewiesen werden. Zudem ist anzunehmen, dass entlang der Waldränder ubiquitäre Waldvogelarten brüten. Außerdem konnten im weiteren Umfeld der Mäusebussard und der Rotmilan nachgewiesen werden. Reptilien wurden bei der Begehung nicht gefunden. Am 23.03.2021 und am 06.04.2021 fanden weitere Kartierungen durch einen Biologen der Sieber Consult GmbH statt, um das Vorkommen der Feldlerche abschließend zu prüfen.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung für die nächsten 40 Jahren unterbunden. Bedeutend für das Schutzgut ist die Aufwertung des Standortes durch die Umwandlung der vorhandenen Ackerflächen in eine rein extensive Wiesennutzung.
- Das Plangebiet kann in Zukunft durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Ackerflächen zu extensiv genutzten Wiesenflächen eine höhere Artenvielfalt aufweisen. Zudem fällt die Verwendung von Dünge- und / oder Spritzmitteln auf der Fläche weg.
- Ein weiterer Effekt wird durch die PV-Module selbst erzielt. Diese überschatten Teile des Plangebietes und untersagen so manchen Pflanzen das volle Sonnenlicht. Zudem kommt es bei Regenereignissen zu einem Wasserabfluss auf den Modulen und somit zu einem punktuellen Auftreffen des Wassers auf dem Boden. Diese Faktoren führen dazu, dass sich eine höhere Vielfalt an Standortbedingungen auf kleinem Raum ausbreiten kann und sich somit eine deutlich differenziertere Vegetation ausbildet.
- Die Waldfläche östlich des Plangebietes steht an einem Hang und ist teilweise als Bodenschutzwald ausgewiesen. Die Waldfunktion als Bodenschutzwald darf durch übermäßiges Zurückschneiden des Waldes zur Vermeidung von Schattenwurf nicht beeinträchtigt werden.
- Trotz des Nachweises von ubiquitären Waldvogelarten und dem Fund eines unbesetzten Greifvogelhorstes ist bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsbestände nicht zu erwarten (siehe artenschutzrechtliche

- Kurzbericht des Büro Sieber vom 06.04.2021). Am 23.03.2021 und am 06.04.2021 wurde das Plangebiet und die Umgebung wiederholt auf das Vorkommen von Feldlerchen untersucht.
- Im Bereich der Trafostationen und der damit verbundenen Versiegelung gehen Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Auch im Bereich der eventuell zu errichtenden Batteriespeicher kann es zu Versiegelung kommen. Die mögliche Flächenversiegelung ist insgesamt als gering einzustufen.
 - Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Umwandlung von landwirtschaftlichen Ertragsstandorten zu extensiv genutzten Wiesenflächen) kann das Ausmaß des Lebensraum-Verlustes reduziert werden. Dazu ist die Schaffung einer extensiv genutzten Magerwiese vorgesehen. Für die Pflege ist alternativ eine extensive Beweidung durch Schafe und ggf. andere Weidetiere möglich. Die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland kann durch entsprechende Ansaaten mit autochthonem Saatgut oder Mahdgutübertragung erreicht werden. Dies ist bei Umsetzung mit dem regionalen Landschaftserhaltungsverband und der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bodenseekreis abzustimmen. Zusätzlich werden zur Begrünung des Zaunes Pflanzungen von selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzenarten festgesetzt.
 - Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt es für das Schutzgut insgesamt zu einer Verbesserung.

1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Wasser und Bodenschutz:

Äußerung:

Das Ausmaß der Erdbewegungen muss so gering wie möglich gehalten werden. Auf dem Plangebiet werden, zusätzlich zu den aufgeständerten PV-Anlagen, Trafostationen errichtet. Lediglich für die Trafostationen wird ein Fundament benötigt. Die Anzahl der Trafostationen richtet sich nach der Leistungskapazität und Größe der PV-Anlage und ist noch nicht abschließend benennbar. Derzeit sind in der Planung des Bauvorhabens 8 Trafostationen, die am westlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufen, verzeichnet. Weitere Erdbewegungen, wie ein Ebnen der Fläche, sind nicht zulässig. Das Schutzgut Boden ist in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen.

Die Zuwege zu den Trafostationen müssen laut Vorhabenträger nicht versiegelt werden. Insgesamt handelt es sich nur um leichte Eingriffe in den Boden.

Die Fläche unter den aufgeständerten PV-Anlagen kann, wenn dies wirtschaftlich möglich ist, als Weide, beispielsweise für Schafe, genutzt werden.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 24.09.2020 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

- 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine
- 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine
- 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Dürmentingen-Subformation) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe: Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser: Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau: Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Stellungnahme vom 05.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 sowie Stellungnahme vom 12.11.2021 zur Fassung vom 20.09.2021 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-09421 vom 24.09.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 24.09.2020 wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechende untenstehende Abwägung zur genannten Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 24.09.2020:

Die in der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 24.09.2020 enthaltenen allgemeinen Hinweise sowie die Hinweise, dass keine weiteren Bedenken zum Boden, zu mineralischen Rohstoffen, zum Grundwasser, zu Bergbau und zum Geotopschutz vorhanden sind, werden zur

Kenntnis genommen. Die genannten Hinweise zur Geotechnik sind bereits in den Hinweisen des Bebauungsplanes unter Ziffer 3.10 enthalten.

Stellungnahme vom 14.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Landratsamtes Bodenseekreis, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage

Es wird darum gebeten, die nachfolgenden Hinweise aufzunehmen:

"Im Bauantragsverfahren ist für den Bau ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept aufzustellen und vorzulegen sowie eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen (vgl. § 2 Abs. 3 LBodSchAG - geändert durch Artikel 3 LKreiWiG, in Kraft seit 1.1.2021)."

"Beim Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage fallen voraussichtlich mehr als 500 m³ Erdaushub an. Nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Kraft seit dem 1.1.2021), ist in diesen Fällen im Rahmen des Bauantragsverfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die untere Abfallrechtsbehörde zu prüfen. In Abstimmung mit dieser nimmt das Amt für Wasser- und Bodenschutz für den anfallenden Bodenaushub die Aufgabe der unteren Abfallrechtsbehörde wahr."

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den Belangen des Bodenschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde geht in der vorliegenden Planung nicht davon aus, dass mehr als 500 m³ Erdaushub anfallen. Die vorgeschlagene Textpassage wird redaktionell im Hinweis zum Bodenschutz ergänzt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 10.01.2022:

Bestandsaufnahme:

- Aus geologischer Sicht gehört das Plangebiet zum Günz-Deckenschotter des Quartär (geologische Übersichtskarte 1:300.000). Gemäß der Geologischen Karte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg (M 1: 50.000) sind im Untergrund rißzeitliche Moränenablagerungen (Geschiebemergel) über lösslehmhaltiger Fließerde (Decklage) zu erwarten.
- Es haben sich Böden mit mäßig tief und tief entwickelter Parabraunerde, stellenweise pseudovergleyte Böden sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung erodierte Böden entwickelt. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist mit hoch (3) zu bewerten. Die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist als mittel (2) und die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe als hoch bis sehr hoch (3,5) einzustufen. Wohingegen die Planfläche keine hohe

oder sehr hohe Bedeutung als Standort für naturnahe Vegetation aufweist. Es handelt sich um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden.

- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Bei der überplanten Fläche handelt es sich derzeit teilweise um eine besonders große, zusammenhängende Ackerfläche der Vorrangflur Stufe II, die für die landwirtschaftliche Nutzung von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist. Daher hat die Gemeinde Heiligenberg im Rahmen der vorhergegangenen Abwägung auch alternative Standorte betrachtet. Der vorliegende Standort wurde vom Rat der Gemeinde Heiligenberg präferiert. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner Topografie, seines Zuschnittes und Lage (vorhandene, ausreichende Erschließung, geringe Einsehbarkeit) sehr gut für eine Bebauung mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zudem befindet sich die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers und die Erschließung ist über den südlich verlaufenden Feldweg gesichert.
- Um die überplante Ackerfläche der Vorrangflur Stufe II dennoch zu erhalten, wird diese durch entsprechenden Antrag beim Landwirtschaftsamt in einem aktuell laufenden Verfahren mit einem nordwestlich des Plangebietes entlang vom Waldrand gelegenen Teilbereich der Fl.-Nr. 1201 (Gemarkung Wintersulgen, aktuelle Nutzung als Grünland) getauscht. Das Verfahren wird noch vor Fassung des Satzungsbeschluss abgeschlossen. Demnach wird als Bestand von intensiv genutztem Grünland ausgegangen. Durch den oben beschriebenen Flächentausch bleibt die Ackerfläche auch nach Umsetzung der Planung für die regionale Landwirtschaft erhalten.
- Die landwirtschaftlichen Ertragsflächen gehen für 40 Jahre verloren. Durch die Umwandlung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ertragsstandorten in eine extensive Nutzung erfährt der Boden eine gewisse Aufwertung. Auf der Fläche fällt die Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln weg. Zudem wird der Boden im Bereich der Ackerflächen nicht weiter durch einen regelmäßigen Umbruch beeinträchtigt.
- Während der Bauzeit ist mit größeren Bodenbelastungen zu rechnen, da ein großer Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen bzw. Bauwege beansprucht und dadurch entsprechend verdichtet wird.
- Durch die Errichtung der Trafostationen und Batteriespeicher, den Aushub der Kabelgräben und die Anlage der Wege kommt es zu Bodenabtragungen und -aufschüttungen. Da die Aufständungen ohne Fundamente im Boden verankert werden (Pfahlgründung), fällt Erdaushub nicht in relevantem Maße an. Nachteilige Auswirkungen auf tiefere Bodenschichten sind auf Grund des begrenzten Eingriffs durch die Errichtung der Modulgründungen nicht zu erwarten. Die geologischen Verhältnisse werden nicht beeinträchtigt.

- Im Bereich der Trafostationen und der damit verbundenen Versiegelung werden die Bodenfunktionen beeinträchtigt und gehen kleinflächig gänzlich verloren. Auch im Bereich der eventuell zu errichtenden Batteriespeicher kann es zu Versiegelung kommen. Die mögliche Flächenversiegelung ist insgesamt als gering einzustufen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist auf Grund der festgesetzten Einsaat mit der erneuten zügigen Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu rechnen, so dass nicht mit einem Bodenabtrag durch Wind- oder Wassererosion gerechnet werden muss. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden sind alle nicht mit Pfahlgründungen, Trafostationen oder Batteriespeicher überbauten Flächen vollständig unversiegelt auszuführen. So können die Bodenfunktionen im Plangebiet weitestgehend erhalten bleiben.
- Da eine Zuwegung auf die Fläche bereits besteht, kommt es zu keiner weiteren Versiegelung durch die Neuerrichtung einer Erschließungsstraße.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 10.01.2022:

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

- Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Es handelt sich um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden (Acker und Grünland). Anfallendes Niederschlagswasser kann vollständig über die belebte Bodenschicht versickern. Die Grundwasserneubildungsrate entspricht damit weitestgehend den natürlichen Gegebenheiten.
- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Planung auf Grund der geringen Gründungstiefen der Modultische aller Voraussicht nach nicht verändert. Auf Grund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf. Da die Fläche jedoch nur punktuell und sehr kleinflächig versiegelt wird, kann das auf der Fläche auftreffende Niederschlagswasser auch weiterhin vollständig und ungehindert im Boden versickern. Bei Beachtung des in den Bebauungsplan aufgenommenen

Hinweises, dass für die Reinigung der Module keine Reinigungsmittel verwendet werden dürfen, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

- Da eine Zuwegung auf die Fläche bereits besteht, kommt es zu keiner weiteren Versiegelung durch die Neuerrichtung einer Erschließungsstraße und somit zu keiner Beeinträchtigung für die Versickerung.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Momentan fallen im Plangebiet keine Abwässer an.
- Anfallendes Niederschlagswasser versickert vollständig über die belebte Bodenschicht der unversiegelten Böden.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Eine Anbindung an die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.
- Durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an (Reinigungsmittel dürfen bei der Säuberung der Module nicht verwendet werden).
- Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone versickert. Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Planung nicht verändert.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 24.09.2020 des Regierungspräsidiums Tübingen:

Stellungnahme:

Gemäß § 4 Abs.1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungs-pfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.).

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach diesem Energieszenario bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2017) 27,5 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll bis zum Jahr 2020 auf 12 % wachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im Energieszenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 8800 MW projiziert. Im Jahr 2017 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 5.544 MW.

Legt man das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zugrunde, so ist in den nächsten 2 Jahren insgesamt noch ein Zubau von 3.256 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sah bislang als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.

Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG 2017 Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen -unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg- große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

Mit einer Leistung von ca. 10 MW trägt das beantragte Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.

Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Stellungnahme vom 06.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 sowie Stellungnahme vom 25.11.2021 zur Fassung vom 20.09.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, erneuerbare Energien und Klimaschutz:

Stellungnahme:

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030". Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:

- Private Haushalte -57 Prozent,
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,
- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),
- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,
- Stromerzeugung -31 Prozent,
- Landwirtschaft -42 Prozent und
- Abfall -88 Prozent.

Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.

(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive

Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019 auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.

Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(9) Mit einer geplanten Leistung von ca. 10 MW trägt das beantragte Vorhaben deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.

Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die ausführliche Stellungnahme zu den Belangen der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen. Der Vorschlag der Genehmigung des Vorhabens bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen wird begrüßt.

Die Gemeinde Heiligenberg teilt die genannten Punkte zur Bedeutung von photovoltaischer Stromerzeugung im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energien und zur Erreichung der Klimaschutzziele. Gerade aufgrund der in der Stellungnahme vorgebrachten Belange und wichtigen Aspekte zum Klimaschutz sieht die Gemeinde die gegenständliche Planung als zielführend und zukunftsorientiert an.

Die positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz wird in der vorliegenden Planung dadurch verstärkt, dass die im Rahmen der Planung künftige extensive Nutzung des Gebietes (aktuell intensiv genutzt) tendenziell mit positiven naturschutzfachlichen und auch artenschutzrechtlichen Folgen verbunden ist.

Der Bitte nach Benachrichtigung des Kompetenzzentrums Energie über das Ergebnis des Verfahrens wird bei Bedarf nachgekommen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 10.01.2022:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet liegt innerhalb des Klimabezirks "Voralpines Hügel- und Moorland". Gekennzeichnet ist die Region durch eine mittlere Jahrestemperatur von etwa 6°C. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt etwa bei 1.081 mm.
- Die offenen Flächen des Plangebietes dienen der lokalen Kaltluftproduktion. Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich auf Grund des gering bewegten Reliefs nur relativ schwach ausbilden. Daher besteht nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber kleinklimatischen Veränderungen (z. B. Aufstauen von Kaltluft).

- Gehölze befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Östlich des Geltungsbereiches in wenigen Metern Entfernung befindet sich jedoch ein etwa 70 m breiter Wald, der eine temperaturregulierende und frischluftbildende Wirkung hat, die sich auf Grund der Nähe in gewissem Umfang auf das Plangebiet auswirkt.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Überbauung eines großen Teils der Fläche mit Solarmodulen und die dadurch entstehende Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module).
- Die veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Für das Schutzgut Klima/Luft entsteht jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung, da der im Plangebiet produzierten Kaltluft keine klimatische Ausgleichsfunktion zukommt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 13.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsverband Markdorf, und des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.:

Stellungnahme:

1. Zu Textentwurf Abschnitt 6.2.1.6 "Schutzgut Landschaftsbild"

Richtig ist die dort getroffene Aussage, dass die Planfläche nur aus Richtung des Ortsteils Rickertsreute her einsehbar ist. Allerdings können wir folgende Aussage nicht nachvollziehen: "Da der Ort jedoch niedriger liegt als die Planfläche ist die Einsehbarkeit auf die Fläche auch von Rickertsreute eingeschränkt."

Bei Berücksichtigung der Höhenlinien ist festzustellen, dass Rickertsreute ca. 730 über N.N. hoch liegt, die gesamte Planfläche diese Höhe aber nirgendwo erreicht. Auch die Kuppe des Lichtenberg bleibt unter dieser Höhe. Die gesamte Planfläche liegt niedriger als Rickertsreute und ist daher auch von dort gut einsehbar. Eine "geringe Bedeutung" für das Schutzgut Landschaftsbild ist daher u.E. nicht gegeben. Wir bitten daher, die Beurteilung des Planvorhabens für das Schutzgut Landschaftsbild zu überprüfen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Dem Einwand wird inhaltlich gefolgt. Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht entsprechend überarbeitet und angepasst.

Stellungnahme:

2. Zu Textentwurf Abschnitt 2.11 "Pflanzung auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen".

Zitat: "Auf der Süd- und Westseite ist die Einfriedung der Anlage (Metall-zaun) mit standortheimischen selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen."

Anregung: Wir regen an, auch auf der Nord- und Ostseite wenigstens eine lockere Zaunbegrünung vorzunehmen.

Begründung: Durch die Bepflanzung wird das Landschaftsbild aufgewertet. Die Ansicht des Metallzaunes wird optisch gemildert. Blüten und Früchte der Sträucher bieten verschiedenen Tierarten Lebensmöglichkeiten, womit ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität geleistet werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Begrünung des Zaunes mit standortheimischen selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen wurde aus mehreren Gründen auf die Süd- und Westseite beschränkt. Zum einen sollte die Vereinbarkeit einer möglichen Kulissenwirkung auf potenziell vorkommende Feldlerchen mit einer möglichst effektiven Verringerung der Einsehbarkeit von den entsprechenden Blickrichtungen erreicht werden. Zum anderen würde eine Begrünung der gesamten Anlage mit einer Pflanze je 2 Meter Zaunlänge aus Sicht der Gemeinde mit unverhältnismäßig hohen Kosten für den Vorhabenträger einhergehen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 10.01.2022:

Bestandsaufnahme:

- Beim Geltungsbereich handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.
- Die Fläche weist ein leichtes Gefälle in Richtung Westen auf. Im Osten sowie nördlich und westlich des Plangebietes liegen Waldflächen. Somit ist die Fläche ausschließlich von Süden her aus Richtung des höher gelegeneren Ortsteiles Rickertsreute sehr gut einsehbar. Im Winterhalbjahr ohne Belaubung ist die Einsehbarkeit noch besser.
- Es liegen keine markanten Aussichtspunkte oder touristischen Ausflugsziele in näherer Umgebung von denen aus das Plangebiet einsehbar wäre.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Errichtung der landschaftsfremden Photovoltaik-Anlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Grund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module grundsätzlich nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragekonstruktionen der Modultische wahrnehmbar.
- Die Fläche weist ein leichtes Gefälle in Richtung Westen auf. Im Osten sowie nördlich und westlich des Plangebietes liegen Waldflächen. Somit ist die Fläche ausschließlich von Süden her aus Richtung des höher gelegeneren Ortsteiles Rickertsreute sehr gut einsehbar. Im Winterhalbjahr ohne Belaubung ist die Einsehbarkeit deutlich besser.
- Um einer möglichen Fernwirkung entgegenzusteuern bzw. eine Abschirmung der Solarmodule zu erzielen, wird die Pflanzung von selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zur Begrünung des Zaunes festgesetzt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt dennoch ein hoher Eingriff in das Schutzgut.

1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 10.01.2022:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Westlich und südlich verlaufen geschotterte Feldwege, die hinsichtlich der Naherholungs-Funktion zumindest für die Anwohnerschaft eine gewisse Bedeutung haben (bspw. Spaziergänge und Gassi-Runden).
- Darüber hinaus besitzt der überplante Bereich eine hauptsächlich auf das Landschaftsbild zurückzuführende Bedeutung für die Naherholung.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die teilweise überplanten Ackerflächen gehen für den bewirtschaftenden Landwirt verloren. Um die überplante Ackerfläche der Vorrangflur Stufe II dennoch zu erhalten, wird diese durch entsprechenden Antrag beim Landwirtschaftsamt in einem aktuell laufenden Verfahren mit einem

nordwestlich des Plangebietes entlang vom Waldrand gelegenen Teilbereich der Fl.-Nr. 1201 (Gemarkung Wintersulgen, aktuelle Nutzung als Grünland) getauscht. Das Verfahren wird noch vor Fassung des Satzungsbeschluss abgeschlossen. Demnach wird als Bestand von intensiv genutztem Grünland ausgegangen. Durch den oben beschriebenen Flächentausch bleibt die Ackerfläche auch nach Umsetzung der Planung für die regionale Landwirtschaft erhalten.

- Die Erholungs-Funktion des Gebietes wird nicht erheblich beeinträchtigt, da die Anlage zukünftig durch selbstklimmende, rankende oder schlingende Pflanzen zur Begrünung des Zaunes abgeschirmt wird. Zudem ist die Fläche lediglich von Süden her geringfügig einsehbar.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Durch das Vorhaben können geringfügige lokalklimatische Veränderungen (verminderte Kaltluftproduktion, Temperaturerhöhung in der Luftschicht oberhalb der Module). Die Auswirkungen sind jedoch vernachlässigbar. Siehe hierzu den Punkt "Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität".
- Durch die Aufstellung der Photovoltaikmodule muss mit Lichtemissionen in die umgebende Landschaft gerechnet werden.
- Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung (Aufstellen der Photovoltaikmodule und Trafostationen) lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Im Plangebiet sind keine Abfälle durch die geplante Nutzung (Photovoltaikanlage) zu erwarten. Sollten durch Wartungs- und Reinigungsarbeiten Abfälle entstehen, werden diese wieder mitgenommen und nicht vor Ort entsorgt.
- Es fallen keine Abwässer im Plangebiet an. Siehe dazu den Punkt "Wasserwirtschaft".

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen

wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.

- Für die Anlage einer Zufahrt werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 10.09.2020 des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidiums Stuttgart:

Stellungnahme:

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

2. Archäologische Denkmalpflege

Aus dem vom vorliegenden Bebauungsplan betroffenen Gebiet liegen bisher keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vor, allerdings sind diese auch nicht auszuschließen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Gelände mit allgemeiner Siedlungsgunst in der Nähe zu einem Fließgewässer im Hinterland des Bodensees. Das überplante Areal ist von öffentlichem und wissenschaftlichem Interesse, da bei Erdarbeiten vorgeschichtliche und mittelalterliche archäologische Zeugnisse zutage treten können und aufgrund der Bachnähe sogar mit besonderen Erhaltungsbedingungen, nämlich der Feuchterhaltung von Hölzern und organischen Resten zu rechnen ist.

Zur Erhöhung der Planungssicherheit empfehlen wir, archäologische Prospektionen des Untergrundes durch Baggersondagen mit Humuslöffel unter der Aufsicht des LAD (Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart) im Plangebiet durchzuführen. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Werden archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das LAD, abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen einer Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen, sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Erste Anhaltspunkte zu archäologierelevanten Untergrundverhältnissen ließen sich auch durch Hinzuziehen des LAD zu anstehenden geologischen Baugrunduntersuchungen (Bohrungen, Baggerschürfe) unter facharchäologischer Begleitung ermitteln, wodurch Synergieeffekte erzielt werden könnten.

Der Beginn aller Erdarbeiten (Aufstellung von Kränen, Errichtung von Baustraßen, Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen etc.), die im Rahmen der geplanten Maßnahme anfallen, ist vorab mit dem Landesamt für Denkmalpflege terminlich abzustimmen, um eine archäologische Baubegleitung zu ermöglichen.

Ferner ist festzuhalten, dass gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Keramikscherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, alte Humushorizonte) umgehend dem LAD zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen sind. Gegebenenfalls ist mit Unterbrechungen der Bauarbeiten zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 10.01.2022:

Bestandsaufnahme:

- Es befinden sich keine Baudenkmäler im überplanten Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Planung.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 22.09.2020 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgeschäftsstelle Markdorf:

Stellungnahme:

Diese Stellungnahme (nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz) erfolgt im Namen der Naturschutzverbände "Naturschutzbund Deutschland" (NABU), "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland" (BUND) und der im "Landesnatschutzverband" (LNV) zusammengeschlossenen Verbänden.

Die Naturschutzverbände begrüßen die Erstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Rickertsreute.

Begründung

1. Die Erzeugung von Strom muss nach unserer Überzeugung so weit wie möglich dezentral, also bei uns vor Ort, erfolgen. Wir dürfen uns z.B. nicht mehr als notwendig auf den Import von Energie aus südlichen Ländern stützen.
2. Um dem Klimawandel nachhaltig zu begegnen ist die klimaschädliche Energieerzeugung aus fossilen Energiequellen weitgehend zu ersetzen durch klimaneutrale Energiequellen wie Wasserkraft, Biomasse, Windkraft und Solarenergie.
3. Da bei uns im Bodenseekreis die Windkraft aus Gründen des Landschaftsschutzes keine Akzeptanz findet und mangelnde Windhöffigkeit einen wirtschaftlichen Betrieb in Frage stellt, für die Energiegewinnung aus Wasserkraft die natürlichen Voraussetzungen fehlen, ist es für unsere Region umso wichtiger, in die Nutzung der Solarenergie zu investieren.
4. Somit ist die geplante PV-Anlage ein Beitrag zur Umsetzung der notwendigen Energiewende im Bodenseekreis. Die Stromerzeugung großer Freiland-Solaranlagen zielt auf die Verteilung im Stromnetz und ist in dieser Funktion inzwischen weitgehend konkurrenzfähig mit Kohlekraftwerken.

Stellungnahme vom 13.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsverband Markdorf, und des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.:

Stellungnahme:

Die oben genannten Naturschutzverbände stimmen der Erstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Rickertsreute zu.

Da bei uns im Bodenseekreis die Windkraft aus Gründen des Landschaftsschutzes keine Akzeptanz findet und mangelnde Windhöffigkeit einen wirtschaftlichen Betrieb in Frage stellt, außerdem für die Energiegewinnung aus Wasserkraft die natürlichen Voraussetzungen fehlen, ist es für unsere Region umso wichtiger, in die Nutzung der Solarenergie zu investieren. Somit ist die geplante PV-Anlage ein Beitrag zur Umsetzung der notwendigen Energiewende im Bodenseekreis.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Zustimmung der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Rickertsreute wird begrüßt. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 10.01.2022:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Gemäß dem Umwelt-Daten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.149 kWh/m². Da das Gelände nur leicht in Richtung Westen abfällt und ein entsprechender Abstand zu den im Osten liegenden Wald besteht, sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.
- Das Informationssystem Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sieht die Fläche des Plangebietes als effizient für eine geothermische Nutzung mittels Erdwärmesonde. Nach der Karte "Hydrogeologische Kriterien zur Anlage von Erdwärmesonden in Baden-Württemberg" ist der Untergrund im Plangebiet aus hydrogeologischer Sicht für den Bau und den Betrieb von Erdwärmesonden geeignet. Es sind keine Schwierigkeiten zu erwarten, jedoch ist zum Schutz der Grundwasservorkommen die Bohrtiefe auf 226 m beschränkt. Außerdem sind Gasaustritte (Erdgas) ab einer Bohrtiefe von über 35 m Tiefe möglich.

Prognose bei Durchführung:

- Auf Grund der Topografie ist eine Ausrichtung der Modultische zur optimalen Errichtung in Ost-West-Ausrichtung möglich. Durch den Betrieb der Anlage wird ein wesentlicher Beitrag zur Förderung regenerativer Energien auf dem Gebiet der Gemeinde Heiligenberg geschaffen.
- Die Errichtung einer Erdwärmesonde in diesem Bereich wäre möglich, ist jedoch nicht Bestandteil der Planung.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 10.01.2022:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 10.01.2022:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Deggenhauser Tal" (Nr. 8222-341) befindet sich etwa 330 m südlich des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um einen Talzug der Deggenhauser Aach mit Seitentälern, Talhängen und Randhöhen. Zwischen dem Geltungsbereich und dem FFH-Gebiet liegen der Ortsteil "Echbeck" und der Waldstreifen, der im Osten an den Geltungsbereich anschließt. Bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (zur Reflektion der Photovoltaik-Anlagen) können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des oben genannten FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Eine weitere Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Etwa 190 m südwestlich liegt mit dem "Röhrich am Teichufer 'Winkelwies' nördlich Rickertsreute" (Nr. 1-8121-435-2376) das nächste gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop. Ein weiteres Biotop befindet sich ca. 370 m in nordöstlicher Richtung ("Hecke II S Langgassen", Nr. 1-8121-437-9019). Etwa 330 m südöstlich des Geltungsbereiches liegt die Teilfläche des o.g. FFH-Gebietes innerhalb derer sich weitere Biotope befinden. Darüber hinaus befinden sich keine weiteren geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft im Wirkraum der Planung.
- Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet "Heiligenberg-Echbeck-Aachquelle" (Nr. 435-170) liegt etwa 330 m südlich des Plangebietes.

1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 24.09.2020 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Der Betriebsnachfolger einer örtlichen Landwirtschaft beabsichtigt nördlich des Teilortes Rickertsreute auf einer Fläche von ca. 10,94 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Vorhabengebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Gemeinde Heiligenberg unterstützt dieses Vorhaben und beabsichtigt deshalb für den Bereich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Sondergebiet (SO) "Photovoltaik-Freiflächenanlage") aufzustellen und die Darstellung im Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in eine "Sonderbaufläche (Planung)" zu ändern.

Weder im aktuell rechtsgültigen Regionalplan noch im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans ist die Planfläche von Zielen der Raumordnung überlagert.

Von der höheren Raumordnungsbehörde werden keine Einwendungen vorgebracht.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 28.09.2020 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Der Regionalverband bringt zum o.g. Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vor.

Stellungnahme vom 06.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.09.2020.

Von der höheren Raumordnungsbehörde werden keine Einwendungen vorgebracht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 24.09.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Die Tatsache, dass von der höheren Raumordnungsbehörde keine Einwendungen vorgebracht werden, wird begrüßt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 24.09.2020:

Die Stellungnahme vom 24.09.2020 aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die allgemeinen Ausführungen zum Vorhaben und dass keine Einwände bestehen, werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 25.11.2021 zur Fassung vom 20.09.2021 der Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken zu den Belangen der Raumordnung bestehen wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 10.01.2022:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben sind verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z.B. regionale Grünzüge, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft) nicht berührt. Die Planung steht auch in keinem Widerspruch zu sonstigen für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes (siehe Kapitel 5.2.3. "Übergeordnete Planungen" in der städtebaulichen Begründung).

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (Fassung vom 23.08.2004):

Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan GGV Frickingen, Heiligenberg, Salem als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebiets-Einstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 12.02.2021 berücksichtigt.

Die sonstigen Belange wurden bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV Hofgut Rickertsreute" wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung:

Äußerung:

Für die Herstellung von Baurecht bieten sich sowohl ein vorhabenbezogener Bebauungsplan als auch ein Angebotsbepauungsplan an. Bei der Aufstellung eines Angebotsbepauungsplanes können zusätzliche Details in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Heiligenberg und dem Vorhabenträger Hrn. Bechinger geregelt werden. Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernimmt der Durchführungsvertrag diese Funktion. Die Entscheidung welche Art von Bebauungsplan aufgestellt wird fällt, der Gemeinde Heiligenberg und dem Vorhabenträger zu.

Die Gemeinde Heiligenberg und der Vorhabenträger haben sich für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entschieden. Im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt. Der Durchführungsvertrag wird vom Büro Sieber bereitgestellt.

Zur Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Die Fläche des Geltungsbereichs ist aktuell als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan soll in eine Sonderbaufläche "Photovoltaik-Freiflächenanlage" geändert werden.

Im Text des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 16.02.2018 "Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" sind alle wichtigen Punkte zu Zulässigkeit, Durchführungsvertrag, Rückbau, etc. festgehalten und geregelt. Es soll eine Orientierung anhand dieses Hinweis-Schreibens stattfinden. Zusätzlich benötigen die Fachbehör-

den spätestens im förmlichen Verfahren die spezifischen Aussagen und Planungen des Vorhabenträgers zu Zufahrten, Leitungen sowie Nutzungsverträgen. Besonders von Bedeutung sind die Vertragsabschlüsse mit dem Straßenbauamt.

Die PV-Anlage wird nach Ablauf eines noch zu definierenden Zeitraums rückgebaut. Eine Aufschiebung des Rückbaus ist laut Vorhabenträger nicht zu erwarten. Details über den Rückbau müssen im Durchführungsvertrag festgehalten werden.

Stellungnahme vom 14.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Landratsamtes Bodenseekreis, Planungsrecht:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Art der Vorgabe

Wir gehen davon aus, dass die Rechtskraft (öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses) erst nach Inkrafttreten der parallel betriebenen 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen soll. Andernfalls müsste der VHB genehmigt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis zu den Belangen des Planungsrechts wird zur Kenntnis genommen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und das Inkrafttreten der parallel betriebenen 15. Änderung des Flächennutzungsplanes abgewartet werden.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Abschluss FNP-Änderungsverfahren bzw. § 10 Abs. 2 i. V. m § 6 Abs. 4 BauGB

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die abschließenden Ausführungen zu den einschlägigen Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage

Es wird von der Möglichkeit des § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht und die Art der Bebauung ohne Verweis auf die BauNVO konkret festgesetzt. Die Aussage im Umweltbericht unter 6.1.1.1 und 6.3.3.1 (Ausweisung Sondergebiet) bitten wir daher zu korrigieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zu den Belangen des Planungsrechtes wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte zur Korrektur der genannten Aussagen im Umweltbericht wird nachgekommen.

Stellungnahme:

Wesen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Objektbezug und die Durchführung durch einen konkreten Vorhabenträger innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, welcher im Durchführungsvertrag zu fixieren ist. Regelungen für den Fall einer Fristüberschreitung sind zu empfehlen (Verlängerungsmöglichkeiten/Aufhebungsverfahren gem. § 12 Abs. 6 BauGB). Bislang wird der Vorhabenträger in der Satzung und Begründung nicht benannt. Um entsprechende Ergänzung wird gebeten.

Wir weisen darauf hin, dass der Durchführungsvertrag vor Satzungsbeschluss schriftlich mit Unterschrift des Vorhabenträgers vorliegen, sowie vom Gemeinderat gebilligt sein muss (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Durchführung des Vorhabens durch einen konkreten Vorhabenträger innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sowie ggf. eine mögliche Fristverlängerung, wird zur Kenntnis genommen und entsprechend im Durchführungsvertrag fixiert. Der Abschluss wird, wie gesetzlich gefordert, vor Satzungsbeschluss erfolgen.

Der Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag ausreichend benannt. Da der Durchführungsvertrag Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, muss der Vorhabenträger nicht zusätzlich in der Satzung und Begründung des Bebauungsplanes genannt werden.

Stellungnahme vom 01.12.2021 zur Fassung vom 20.09.2021 des Landratsamtes Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung:

Stellungnahme:

Zu den geänderten Unterlagen und der Abwägung sind keine weitergehenden fachlichen Stellungnahmen erforderlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird begrüßt, dass keine weitergehenden fachlichen Stellungnahmen erforderlich sind.

Stellungnahme:

Bzgl. der Rechtsgrundlagen bitten wir um Aktualisierung oder Aussage gem. § 233 BauGB.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen. Durch die Aufzählung der Rechtsgrundlagen in Kapitel 1 (Rechtsgrundlagen) wird deutlich welche Rechtsgrundlagen in welcher Fassung dem Bebauungsplan zu Grunde zu legen sind. Gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird das Verfahren nach dem Baugesetzbuch nach den dort genannten und bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Die Begründung wird unter Kapitel 7 (Begründung - Sonstiges) ergänzt.

Stellungnahme:

In den Unterlagen wird mehrfach auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Da die Anlagenausführung nach Aussage des Vorhabenträgers ggf. lediglich im Kenntnisgabeverfahren angezeigt werden wird, wäre eine angepasste Formulierung ggf. sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass auch die noch erforderlichen Unterlagen (Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept sowie Brandschutzkonzept eines Sachverständigen) Bestandteil der Bauvorlagen sind

Wir weisen darauf hin, dass im Vorhaben- und Erschließungsplan Schnittachsen enthalten sind, diese Schnitte jedoch nicht bei den vorgelegten und offengelegten Unterlagen enthalten waren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Ebene der Vollzugsplanung wird zur Kenntnis genommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Weder in dem Textteil des Bebauungsplanes noch in der Abwägungs- und Beschlussvorlage der 1. Verfahrensrunde wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Ein Verweis auf das Baugenehmigungsverfahren findet lediglich in der Stellungnahme des Fachplaners für vorbeugenden Brandschutz vom 04.08.2021 statt. Im Textteil des Bebauungsplanes sowie in der Abwägungs- und Beschlussvorlage der 1. Verfahrensrunde ist eine Anpassung daher nicht erforderlich. Auf eine Anpassung der Formulierung in der Stellungnahme zum Brandschutz wird verzichtet, da hier lediglich zum Ausdruck gebracht werden soll, dass das abschließende Brandschutzkonzept im Rahmen der Vollzugsplanung vorgelegt wird.

Die genannten, erforderlichen Unterlagen zum Bodenschutz (Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept sowie Brandschutzkonzept eines Sachverständigen) werden Bestandteil der Bauvorlagen.

Der Hinweis zu den Schnittachsen wird zur Kenntnis genommen. Die Schnitte sind Bestandteil der Ausarbeitung der Bauvorlagen und werden dem Landratsamt bei Einreichung dieser vorgelegt.

2.1.2 Straßenbau:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Bodenseekreis:

Äußerung:

Gemäß des Schreibens des Regierungspräsidiums Tübingen vom 24.09.2020 sowie des Landratsamtes, Sachgebiet Verkehrssicherheit vom 28.09.2020 ist die Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der Landesstraße L 324, die durch eine mögliche Blendwirkung der PV-Anlagen entstehen kann, zu überprüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern.

Da sich die topographische Lage des Plangebiets stark von der der Landesstraße L 324 unterscheidet, wird zunächst eine Sichtbarkeitsanalyse angefertigt. Die Sichtbarkeitsanalyse wird vom Büro Sieber hergestellt. Auf der Basis dieser Sichtbarkeitsanalyse wird das Regierungspräsidium Tübingen sowie das Landratsamt Bodenseekreis um Auskunft gebeten werden, ob auf die Blendprüfung verzichtet werden kann.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 24.09.2020 des Regierungspräsidiums Tübingen, Straßenwesen:

Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1. Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Straßenanschluss

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

1.2. Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 u. 2 StrG

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Ausbauabsichten der L 201 bestehen derzeit nicht.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.

Entsprechend § 22 Abs. 6 StrG muss ein Bebauungsplan die Begrenzung der Verkehrsfläche sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthalten.

In den vorliegenden Unterlagen ist weder der Fahrbahnrand der Landesstraße dargestellt noch sind geplanten Baugrenzen aufgezeigt.

Das Plangebiet befindet sich im straßenrechtlichen Außenbereich, demnach sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die straßenrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Gemäß § 22 StrG dürfen Hochbauten und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße nicht errichtet werden. Bis 40 m zum befestigten Fahrbahnrand sind bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde zulässig.

Neue Anschlüsse kommunaler Straßen sowie unmittelbare Zufahrten sind nicht zulässig.

Zwischen den Baugrenzen und der Landesstraße dürfen keine Hochbauten und baulichen Anlagen, wie Fahrwege, Stellplätze, Lagerflächen o.ä. errichtet werden.

3.1. Blendschutz

Durch die PV-Anlage dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr der Landesstraße ergeben. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der L 201 durch Reflexion ist durch die Verwendung entsprechender Module oder geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern.

3.2. Überarbeitung des Bebauungsplanes

Das Planungsbüro wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu erstellen und das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 28.09.2020 des Landratsamtes Bodenseekreis, Straßenbau:

Stellungnahme:

Die angeführte Erschließung über einen vorhandenen Feldweg ist mit dem Ausmaß der Nutzung in den Planunterlagen anzugeben. Sollten Leitungsverlegungen in öffentlichen Straßen erforderlich sein, sind mit dem Landratsamt Bodenseekreis Nutzungsverträge abzuschließen. Je nach Nutzung und Vermarktung können dabei Sonderbenutzungsgebühren entstehen.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 28.09.2020 des Landratsamtes Bodenseekreis, Verkehrsrecht:

Stellungnahme:

Durch die Anlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Es ist im Lauf der Verfahren nachzuweisen, dass von der Anlage zu keiner Jahreszeit eine Blendwirkung für den Straßenverkehr ausgeht.

Stellungnahme vom 06.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Straßenwesen:

Stellungnahme:

Das Regierungspräsidium Tübingen - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum o.g. Bebauungsplan. Die straßenrechtlichen Belange der Stellungnahme vom 24.09.2020 wurden ausreichend berücksichtigt.

Das Regierungspräsidium weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass sich durch die PV-Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Landesstraße auch nach Inbetriebnahme ergeben dürfen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen des Straßenwesens und deren ausreichende Berücksichtigung sowie der Hinweis auf die Tatsache, dass sich durch die PV-Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Landesstraße ergeben dürfen, werden zur Kenntnis genommen.

Der Abstand der PV Anlage zur Landesstraße ist ausreichend groß, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Außerdem wird die PV Anlage durch einen Waldabschnitt von der Landesstraße getrennt. Die Sichtbarkeitsanalyse bestätigt, dass die PV Anlage von der Landesstraße nicht einsehbar ist.

Stellungnahme vom 14.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Landratsamtes Bodenseekreis, Verkehrsrecht:

Stellungnahme:

Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage

Aufgrund der Vergrößerung des Abstandes zur Fahrbahn sowie der in Nr. 2.9 festgesetzten Vermeidung von Blendwirkung, bestehen keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen des Verkehrsrechtes und dass keine Einwendungen bestehen, wird begrüßt.

Der Abstand der PV Anlage zur Landesstraße ist ausreichend groß, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Außerdem wird die PV Anlage durch einen Waldabschnitt von der Landesstraße getrennt. Die Sichtbarkeitsanalyse bestätigt, dass die PV Anlage von der Landesstraße nicht einsehbar ist.

Stellungnahme vom 25.11.2021 zur Fassung vom 20.09.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Straßenwesen:

Stellungnahme:

Das Regierungspräsidium Tübingen - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine Einwendungen gegen die Abwägung der Gemeinde zum o.g. Bebauungsplan. Die straßenrechtlichen Belange der Stellungnahme vom 06.05.2021 wurden ausreichend berücksichtigt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die straßenrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt worden sind. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

2.1.3 Land-/Forstwirtschaft:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Bodenseekreis, Landwirtschaftsamt:

Äußerung:

Die Fläche des Plangebiets ist landwirtschaftlich genutzt und derzeit verpachtet. Ende des Jahres 2020 erhält der Pächter vom Vorhabenträger eine andere Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung.

In Heiligenberg existieren andere Flächen, die sich auf Grund schlechterer Bodenzahlen ggf. besser für PV Freiflächenanlagen eignen würden. Da es sich bei der Fläche des derzeitigen Plangebiets um landwirtschaftliche Vorrangflur II handelt, wird keine Alternativenprüfung des Standorts benötigt.

Für sog. "benachteiligte Gebiete" existiert eine PV- oder Agrarförderung durch die EU. Um an der Ausschreibung für die Förderung teilnehmen zu können, muss es sich bei dem Plangebiet um ein "benachteiligtes Gebiet" handeln. Das Landwirtschaftsamt überprüft, ob das Gebiet als benachteiligt eingestuft werden kann und teilt das Ergebnis mit.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Bodenseekreis, Forstamt:

Äußerung:

Östlich des Plangebiets verläuft ein Waldstück, das ebenfalls Eigentum des Vorhabenträgers ist. Das Waldstück ist von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass die Zugänglichkeit zum Wald von Süden her weiterhin gegeben ist.

Vom Wald ist mit baulichen Anlagen unter gewissen Umständen ein Abstand von 30 m einzuhalten (§ 4 LBO). Das Büro Sieber klärt mit dem Regierungspräsidium Freiburg, ob eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann.

Da sich die Höhere Forstbehörde seit dem 01.01.2020 in Freiburg (Referat 83) befindet und im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht um Abgabe einer Stellungnahme gebeten wurde, erfolgt die Beteiligung nachträglich.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 16.10.2020 des Regierungspräsidiums Freiburg, Höhere Forstbehörde:

Stellungnahme:

Die Gemeinde Heiligenberg beabsichtigt mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Die zu ändernde Fläche ist im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. In der geänderten Fassung soll die Fläche als Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" dargestellt werden.

Zur geplanten Änderung nimmt die Höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des zu ändernden Flächennutzungsplans liegt kein Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes. Daher sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Die höhere Forstbehörde hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben.

Allerdings grenzt im Osten Wald unmittelbar an das Plangebiet an. Der angrenzende Wald steht an einem Hang und ist teilweise als Bodenschutzwald ausgewiesen. Da in den Morgenstunden von Schattenwurf auf die Solarmodule auszugehen ist, sei hier explizit darauf verwiesen, dass der Waldbesitzer gemäß § 30 Abs. 2 Landeswaldgesetz den (Bodenschutz)Wald so zu behandeln hat, dass eine ausreichende Bestockung erhalten bleibt und ihre rechtzeitige Erneuerung gewährleistet ist.

Die Waldfunktion als Bodenschutzwald darf durch übermäßiges Zurückschneiden des Waldes zur Vermeidung von Schattenwurf nicht beeinträchtigt werden.

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 24.09.2020 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 11 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind, da landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur II) in nicht unerheblichem Umfang für mind. 30 Jahre umgewidmet werden, und damit der produktiven Landwirtschaft in dieser Zeit nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange sind diese im Rahmen einer erforderlichen Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Gegenüber der Umwidmung landbauwürdiger Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine besonders große, zusammenhängende Fläche der Vorrangflur Stufe II, die überwiegend als Acker genutzt wird, wobei Ackerflächen auf der Gemarkung Heiligenberg eher unterrepräsentiert sind.

Grundsätzlich kommen nach der Freiflächen-Öffnungs-Verordnung alle Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten als Standorte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Betracht, zunächst unabhängig von ihrer konkreten Bedeutung für die jeweilige Agrarstruktur vor Ort. Ergänzend zur Freiflächen-Öffnungs-Verordnung wurden vom Umweltministerium als Hilfe für die kommunalen Planungsträger Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen herausgegeben, welche mit dem Ministerium Ländlicher Raum abgestimmt wurden, gerade weil die Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete vom Bundesgesetzgeber vorgegeben ist, und weitere Einschränkungen oder Abweichungen hiervon durch Länderverordnungen nicht zulässig sind. So kommt den Trägern der Bauleitplanung im Hinblick auf einen natur- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik eine entsprechend aktive und lenkende Rolle zu.

Wie in dem Hinweispapier dargestellt, obliegt es grundsätzlich der zuständigen Kommune vor Ort, ob und auf welchen Flächen ein Solarpark errichtet werden soll. Hierbei bietet die Bauleitplanung die Möglichkeit, anhand einer umfassenden Abwägung ortsangepasste Standortkonzepte zu entwickeln, wobei auf Ebene der Bauleitplanung gut auf die örtlichen Besonderheiten eingegangen werden kann. Gleichzeitig wurde in den Hinweisen des Umweltministeriums auf eine mögliche Konkurrenz der PV-Freiflächenanlagen mit der Landwirtschaft und der heimischen Nahrungs- und Futtermittelproduktion hingewiesen, da die Faktoren, die für eine wirtschaftliche Nutzung eines Solarparks von Bedeutung sind, gleichzeitig maßgebliche Wirtschaftlichkeits- bzw. Eignungskriterien für die nachhaltige ökonomische Landbewirtschaftung darstellen. Auf die Auswirkungen auf das lokale Pachtpreisgefüge und damit die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Familienbetriebe, die in der Folge eines lokalen Entzugs von besonders rentablen Bewirtschaftungseinheiten von bis zu maximal 20 ha entstehen können, wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Bereich des Deggenhauser Tals die Flächenverfügbarkeit aufgrund vergleichsweise geringerer Bodengüte als günstiger zu betrachten ist als im übrigen Landkreis, so dass es auch aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht als folgerichtig erscheint, PV-Freiflächenanlagen in diesem Bereich zu realisieren, jedoch sind bei der (zumindest zeitlich befristeten) Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen, was unserer Auffassung nach nicht ausreichend erfolgt ist, da für eine solche Umwidmung weniger landbauwürdige Flächen (Grenzflur, Untergrenzflur, bzw. Flächen der Vorrangfluren mit geringen Bodenwerten oder anderen abwertenden Eigenschaften wie mangelnde Erschließung, ungünstiger Flächenzuschnitt) heranzuziehen sind. Bei der überplanten Fläche handelt es sich nach den Daten der Flurbilanz um eine verhältnismäßig landbauwürdige Fläche (Vorrangflur II, mittlere Bodenwertzahl, Ackerfläche), wobei auf Gemarkung Heiligenberg grundsätzlich auch Flächen vorhanden sind, die aufgrund ihrer geringeren Bodengüte als weniger landbauwürdig (Grenzflur) eingestuft wurden. Darüber hinaus werden durch die Abgrenzung des Gebiets mehrere landwirtschaftliche Schläge deutlich verkleinert, was eine grundsätzliche Verschlechterung der Agrarstruktur bedeutet.

Grundsätzlich sind Standorte von geringer agrarstruktureller Bedeutung bevorzugt für die Planungen von Solarparks in Betracht zu ziehen, auch wenn agrarstrukturell günstige Lagen aufgrund der

wirtschaftlichen Vorzüglichkeit der Energieerzeugung für den Flächeneigentümer für die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen bevorzugt nachgefragt werden. Die Berücksichtigung von Interessen einzelner Grundstückseigentümer, welche ggfs. den agrarstrukturellen Wandel im Einzelfall auch begünstigen, stellen jedoch keinen öffentlichen landwirtschaftlichen Belang dar.

Stellungnahme vom 06.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 11 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind, da landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur II) in nicht unerheblichem Umfang für mind. 40 Jahre umgewidmet werden, und damit der produktiven Landwirtschaft in dieser Zeit nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange sind diese im Rahmen einer erforderlichen Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine besonders große, zusammenhängende Fläche der Vorrangflur Stufe II, die überwiegend als Acker genutzt wird, und somit zumindest von allgemeiner agrarstruktureller Bedeutung ist. Gegenüber der Umwidmung landbauwürdiger Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich-fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken, insbesondere wenn landbauwürdige Flächen in der jeweiligen Region knapp, und Flächen von geringerer Bodengüte (Grenzflurstandorte) für eine Planung ggfs. vorhanden sind. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Standorte für die Planung geprüft wurden, und ob Flächen der Grenzflur in diese Prüfung einbezogen wurden, so dass nicht abschließend beurteilt werden kann, ob im Rahmen der erforderlichen Abwägung agrarstrukturelle Belange ausreichend berücksichtigt wurden.

Der Hinweis, dass der Bewirtschafter eine "Ersatzfläche" erhält, ist für die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange allein nicht ausreichend.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den Belangen der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung von landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur II wird von der Gemeinde ausdrücklich geteilt.

Die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen der Bauleitplanung ebenso berücksichtigt wie die anderen unter § 1 Abs. 6 BauGB genannten Themen, darunter die Belange des Umweltschutzes (inklusive der Nutzung erneuerbarer Energien), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser. Die Gemeinde Heiligenberg ist sich darüber im Klaren, dass für großflächigere Photovoltaikanlagen grundsätzlich Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen herangezogen werden sollten. Jedoch hat der Gesetzgeber mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h) und i) EEG 2021 die Möglichkeit zur Förderung von Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen – sowohl Acker- als auch Grünlandflächen – grundsätzlich geschaffen. Auch diese gesetzgeberische Wertung und Zielrichtung soll im Rahmen der Planungshoheit der

Gemeinden Berücksichtigung finden. Dies ist nötig, um den Umstieg auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu erleichtern und somit die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Da das Land Baden-Württemberg überproportional zum Anstieg der klimaschädlichen Treibhausgase beiträgt, müssen die CO₂-Emissionen reduziert werden (Quelle: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz-in-baden-wuerttemberg/> - zuletzt aufgerufen 12.07.2021). Von dem im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept genannten Ziel von 38 % Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung im Jahr 2020 war das Land Baden-Württemberg 2019 jedoch noch deutlich entfernt, der Anteil erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieerzeugung lag nach den Daten des statistischen Landesamtes bei etwa 30 %.

Der Klimawandel ist eines der beherrschenden globalen Probleme unserer Zeit. Damit geht nicht einfach ein Anstieg der globalen Temperaturen einher. Die Auswirkungen des Klimawandels sind vielfältig und bergen auch für die Landwirtschaft in Mitteleuropa zahlreiche neue Herausforderungen und Probleme. Beispielsweise haben intensive Hitzeperioden seit 1951 in Deutschland sowohl in ihrer Häufigkeit als auch Intensität zugenommen. Zudem gibt es erkennbare Tendenzen über eine zunehmende Häufigkeit von Starkregenereignissen. Es ist offensichtlich, dass beide Fälle auch für die Landwirtschaft zu zahlreichen Problemen führen, beispielsweise Ernteauffälle oder eine erschwerte Bewirtschaftung der Flächen falls die durchnässten Böden für schwere Maschinen unbefahrbar werden. Außerdem können offene, unbefestigte Böden, wie sie derzeit im Änderungsbe- reich vorliegen, z.B. bei häufiger auftretenden Starkregenereignissen stärker der Erosion ausgesetzt werden. Auch der Wasserhaushalt wird nachhaltig verändert, da es häufiger zu niedrigen Grundwasserständen kommt. Dies wiederum kann die Wasserversorgung der Feldfrüchte beeinträchtigen (vgl. Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel des Umwelt-Bundesamtes). Die Bundesregierung, das Land Baden-Württemberg und der Gemeindeverwaltungsverband Salem sehen es daher als dringend notwendig an, Maßnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien zu ergreifen. Dies sollte aus den oben beschriebenen Gründen auch im Interesse der Landwirtschaft liegen. Ansonsten steht zu befürchten, dass im Laufe der nächsten Jahrzehnte keine Flächen, die der Definition einer Vorrangflur II genügen, mehr existieren. Insgesamt sieht das Land Baden-Württemberg bei Photovoltaik und Windkraft in den nächsten Jahren die größten Zuwächse als notwendig an (Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg, Stand 15.07.2014). Als Ziel für die Gewinnung von Sonnenenergie im Jahr 2020 wurde ein Anteil von 12 % genannt. Der Anteil lag 2019 noch bei unter 10 % (Statistisches Landesamt; Daten abgerufen am 12.07.2021), sodass hier noch deutlicher Entwicklungsbedarf besteht. Auf vielen großen Dachflächen im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverband Salem befinden sich bereits Solarmodule. Zudem sind PV-Anlagen auf Dächern wegen ihrer weitaus geringeren Größe nicht mit der Leistung einer Freiflächenanlage vergleichbar.

Wie im Bebauungsplan unter Ziffer 6.2.3.2 beschrieben, wurden im Zuge der Standortwahl auch alternative Flächen durch die Gemeinde Heiligenberg auf deren Tauglichkeit geprüft. Letztlich wurde der gewählte Standort vom Rat der Gemeinde Heiligenberg hinsichtlich diverser Kriterien

(Topografie, Zuschnitt, Lage, ausreichende Erschließung, geringe Einsehbarkeit, Verfügbarkeit etc.) als am geeignetsten angesehen und entsprechend präferiert.

Darüber hinaus wird künftig eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche mit Schafen angestrebt. Auf diese Weise möchte die Gemeinde sowohl agrarstrukturellen als auch naturschutzfachlichen und ökonomischen Belangen gerecht werden. Nicht zuletzt regelt der Durchführungsvertrag in der Fassung vom 27.05.2021 zwischen der Gemeinde Heiligenberg und dem Vorhabenträger, dass letzterer sich dazu verpflichtet die Freiflächenphotovoltaikanlage nach Ablauf von einer Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wieder zurückzubauen und die Flächen in den ursprünglichen Zustand als landwirtschaftliche Fläche zurückzusetzen. Demnach geht die landwirtschaftliche Nutzfläche – im Gegensatz zu Wohn- oder Gewerbebebauung – nicht dauerhaft verloren. Um die überplante Ackerfläche der Vorrangflur Stufe II dennoch zu erhalten, wird diese durch entsprechenden Antrag beim Landwirtschaftsamt in einem aktuell laufenden Verfahren mit einem nordwestlich des Plangebietes entlang vom Waldrand gelegenen Teilbereich der Fl.-Nr. 1201 (Gemarkung Wintersulgen, aktuelle Nutzung als Grünland) getauscht. Das Verfahren wird noch vor Fassung des Satzungsbeschluss abgeschlossen. Hierdurch bleibt die Ackerfläche auch nach Umsetzung der Planung für die regionale Landwirtschaft erhalten.

Aufgrund der aufgeführten Argumente kommt der Gemeindeverwaltungsverband Salem insgesamt zu dem Schluss, dass die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt und die Prüfung von Standortalternativen in hinreichendem Maße erfolgt ist.

In der Begründung wird die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft als Vorrangflur II und der angestrebte Flächentausch an den entsprechenden Stellen ergänzt.

Stellungnahme vom 14.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Landratsamtes Bodenseekreis, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage

Das Vorhaben sieht die Inanspruchnahme eines 10,94 ha großen Teilstücks des Grundstücks Flst.-Nr. 1201 auf der Gemarkung Wintersulgen vor. Diese zusammenhängende Fläche wird derzeit landwirtschaftlich zu etwa zwei Drittel als Ackerland und zu etwa einem Drittel als Dauergrünland genutzt. Das Ausmaß des Flächenentzugs betrifft den bisherigen Bewirtschafter erheblich. Die zeitnahe zur Verfügung Stellung einer Ersatzfläche für den Pächter durch den Vorhabenträger, siehe Nr. 4.1 des Protokolls der Besprechung vom 30.09.2020, ist zu garantieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den Belangen der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde teilt die Einschätzung zur Betroffenheit des bisherigen Bewirtschafters. Um die überplante Ackerfläche der Vorrangflur Stufe II zu erhalten, wird diese durch entsprechenden Antrag beim Landwirtschaftsamt in einem aktuell laufenden Verfahren mit einem nordwestlich des Plangebietes entlang vom Waldrand gelegenen Teilbereich der Fl.-Nr. 1201 (Gemarkung Wintersulgen, aktuelle Nutzung als Grünland) getauscht. Das Verfahren wird noch vor Fassung des Satzungsbeschluss abgeschlossen. Hierdurch bleibt die Ackerfläche auch nach Umsetzung der Planung für die regionale Landwirtschaft erhalten.

In der Begründung wird die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft als Vorrangflur II und der angestrebte Flächentausch an den entsprechenden Stellen ergänzt.

Stellungnahme:

Die Wertigkeit dieser Fläche ist nach der Flurbilanz in Vorrangflur II (gute Böden und gute landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit) eingestuft. Die Bodenzahlen der vorgesehenen Fläche variieren stark und liegen überwiegend über dem Durchschnitt der Böden im Bodenseekreis. Die Höhenlage von 730 m schließt eine höherwertige Bodennutzung über Sonderkulturen, wie Hopfen-, Obst- und Weinbau aus. Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 weist daher für diese Fläche keine besondere Schutzbedürftigkeit für die Landwirtschaft aus.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zur Wertigkeit der überplanten Fläche und zum nicht Vorhandensein einer besonderen Schutzbedürftigkeit im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 werden zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftliche Bedeutung der Fläche der Vorrangflur II wird von der Gemeinde jedoch ausdrücklich geteilt. Um die Bedeutung der Flächen aus landwirtschaftlicher Sicht im Rahmen einer erforderlichen Abwägung ausreichend zu berücksichtigen und die überplante Ackerfläche der Vorrangflur Stufe II zu erhalten, wird diese durch entsprechenden Antrag beim Landwirtschaftsamt in einem aktuell laufenden Verfahren mit einem nordwestlich des Plangebietes entlang vom Waldrand gelegenen Teilbereich der Fl.-Nr. 1201 (Gemarkung Wintersulgen, aktuelle Nutzung als Grünland) getauscht. Das Verfahren wird noch vor Fassung des Satzungsbeschluss abgeschlossen. Hierdurch bleibt die Ackerfläche auch nach Umsetzung der Planung für die regionale Landwirtschaft erhalten.

In der Begründung wird die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft als Vorrangflur II und der angestrebte Flächentausch an den entsprechenden Stellen ergänzt.

Stellungnahme:

Die Fläche befindet sich im benachteiligten Gebiet, Stand 1986/1997, vgl. Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft an die kommunalen Planungsträger vom 16.02.2018, S. 2.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zum benachteiligten Gebiet, in welchem sich die Fläche befindet, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Ergänzend zur Festsetzung Nr. 2.12 geht das Landwirtschaftsamt davon aus, dass im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage der vollständige Rückbau der Anlage und die anschließende landwirtschaftliche Folgenutzung mit Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Ackerfläche genauer vereinbart wird. Dies bitten wir im Umweltbericht unter Nr. 7.1.3.1 mit zu vermerken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Festsetzung unter Ziffer 2.10 sind ebenfalls Bestandteil des Durchführungsvertrags in der Fassung vom 27.05.2021 zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger. Der Bitte um Ergänzung des Sachverhalts in der Begründung wird nachgekommen.

Stellungnahme vom 13.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsverband Markdorf, und des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.:

Stellungnahme:

Wir möchten auf die Problematik hinweisen, dass durch die Realisierung der PV-Anlage auf einer Fläche von über 11 ha der Landwirtschaft, bzw. dem bisherigen Pächter, über einen langen Zeitraum eine relativ große Bewirtschaftungsfläche entzogen wird. Beim Behördentermin vom 30.09.2020 wurden dem bisherigen Pächter Ersatzflächen zugesagt. Wir bitten das Landwirtschaftsamt sicherzustellen, dass diese Zusage eingehalten wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den Belangen der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde teilt die Einschätzung zur Betroffenheit des bisherigen Bewirtschafters. Um die überplante Ackerfläche der Vorrangflur Stufe II zu erhalten, wird diese durch entsprechenden Antrag beim Landwirtschaftsamt in einem aktuell laufenden Verfahren mit einem nordwestlich des Plangebietes entlang

vom Waldrand gelegenen Teilbereich der Fl.-Nr. 1201 (Gemarkung Wintersulgen, aktuelle Nutzung als Grünland) getauscht. Das Verfahren wird noch vor Fassung des Satzungsbeschluss abgeschlossen. Hierdurch bleibt die Ackerfläche auch nach Umsetzung der Planung für die regionale Landwirtschaft erhalten.

In der Begründung wird die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft als Vorrangflur II und der angestrebte Flächentausch an den entsprechenden Stellen ergänzt.

Stellungnahme vom 22.11.2021 zur Fassung vom 20.09.2021 der Regierungspräsidiums Freiburg, Höhere Forstbehörde:

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich des zu ändernden Flächennutzungsplans liegt kein Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes. Daher sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Die höhere Forstbehörde hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben.

Diese Haltung hat die höhere Forstbehörde in den Stellungnahmen vom 17.10.2020 und 12.04.2021 zum Ausdruck gebracht.

Im Osten Wald unmittelbar an das Plangebiet an. Der angrenzende Wald steht an einem Hang und ist teilweise als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Da in den Morgenstunden von Schattenwurf auf die Solarmodule auszugehen ist, sei hier explizit darauf verwiesen, dass der Waldbesitzer gemäß § 30 Abs. 2 Landeswaldgesetz den (Bodenschutz) Wald so zu behandeln hat, dass eine ausreichende Bestockung erhalten bleibt und ihre rechtzeitige Erneuerung gewährleistet ist.

Die Waldfunktion als Bodenschutzwald darf durch übermäßiges Zurückschneiden des Waldes zur Vermeidung von Schattenwurf nicht beeinträchtigt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen, dass kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz betroffen ist und keine Einwendungen bestehen, werden zur Kenntnis genommen.

Der Verweis auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 17.10.2020 (16.10.2020) sowie auf die Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 12.04.2021 (19.04.2021) wird zur Kenntnis genommen und untenstehend nochmals aufgeführt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der östlich angrenzende Wald so zu behandeln ist, dass eine ausreichende Bestockung trotz Schattenwurf auf die Solarmodule erhalten bleibt, ihre rechtzeitige Erneuerung gewährleistet ist und die Waldfunktion als Bodenschutzwald erhalten bleibt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 16.10.2020:

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen, dass kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz betroffen ist und keine Einwendungen bestehen, werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der östlich angrenzende Wald so zu behandeln ist, dass eine ausreichende Bestockung trotz Schattenwurf auf die Solarmodule erhalten bleibt, ihre rechtzeitige Erneuerung gewährleistet ist und die Waldfunktion als Bodenschutzwald erhalten bleibt.

Stellungnahme vom 19.04.2021 zur Änderung des Flächennutzungsplanes:

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem hat am 12.04.2021 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "PV Hofgut Rickertsreute" mit Begründung in der Fassung vom 12.02.2021 gebilligt und für die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gestimmt.

Zu den vorgelegten Plänen und Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:

In Geltungsbereich des zu ändernden Flächennutzungsplans liegt kein Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes. Daher sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Die höhere Forstbehörde hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben.

Im Osten grenzt Wald unmittelbar an das Plangebiet an. Der angrenzende Wald steht an einem Hang und ist teilweise als Bodenschutzwald nach § 30 LWaldG ausgewiesen. Da in den Morgenstunden von Schattenwurf auf die Solarmodule auszugehen ist, sei hier explizit darauf verwiesen, dass der Waldbesitzer gemäß § 30 Abs. 2 Landeswaldgesetz den (Bodenschutz)Wald so zu behandeln hat, dass eine ausreichende Bestockung erhalten bleibt und ihre rechtzeitige Erneuerung gewährleistet ist.

Die Waldfunktion als Bodenschutzwald darf durch übermäßiges Zurückschneiden des Waldes zur Vermeidung von Schattenwurf nicht beeinträchtigt werden.

Auf die Stellungnahmen vom 16.10.2020 und 12.04.2021 im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen. Die Anregungen der höheren Forstbehörde wurden berücksichtigt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 19.04.2021:

Der Hinweis zur Betroffenheit forstrechtlicher Belange wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorhabenträger und dem Gemeindeverwaltungsverband Salem ist bewusst, dass der östlich angrenzende Wald aus Gründen des Schattenwurfes nicht zugunsten der PV-Anlage über die bisherige Nutzung

hinaus beansprucht werden darf, um die Funktionen als Bodenschutzwald auch weiterhin zu gewährleisten.

Die Verweise auf die Stellungnahme vom 16.10.2020 und den Tag der Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem am 12.04.2021 sowie deren Berücksichtigung nach Ansicht der Forstdirektion im Regierungspräsidium Freiburg werden zur Kenntnis genommen und begrüßt.

Stellungnahme vom 25.11.2021 zur Fassung vom 20.09.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 11 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind, da landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur II) in nicht unerheblichem Umfang für mind. 40 Jahre umgewidmet werden, und damit der produktiven Landwirtschaft in dieser Zeit nicht zur Verfügung stehen, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken bestehen.

Es wird begrüßt, dass zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange der Verlust der Ackerfläche durch Umwandlung einer aktuellen Grünlandfläche in eine Ackerfläche zumindest teilweise kompensiert wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die grundsätzlichen Bedenken, dass die Fläche des Plangebietes für mind. 40 Jahre umgewidmet wird und der produktiven Landwirtschaft in dieser Zeit nicht zur Verfügung steht, werden zur Kenntnis genommen.

Die Bedeutung von landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur II wird von der Gemeinde ausdrücklich geteilt. Dennoch müssen sämtliche Belange abgewogen werden. Beispielsweise ist die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien ein wesentliches Ziel des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes des Landes Baden-Württemberg. Außerdem erfolgt die bereits angesprochene Kompensation des Verlusts der Ackerfläche durch Umwandlung einer aktuellen Grünlandfläche in eine Ackerfläche. Darüber hinaus wird künftig eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche mit Schafen angestrebt. Auf diese Weise möchte die Gemeinde sowohl agrarstrukturellen als auch naturschutzfachlichen und ökonomischen Belangen gerecht werden.

2.1.4 Brandschutz:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Bodenseekreis:

Äußerung:

Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes, Sachgebiet Brandschutz, vom 28.09.2020 müssen Aussagen zum Brandgefährdungspotential der PV-Anlage getroffen werden. Gegebenenfalls muss eine ausreichende Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Bestehende Leitungen, deren Kapazität sowie mögliche Alternativen wie ein Löschwasserteich müssen geprüft werden und die Ergebnisse spätestens bis zum förmlichen Verfahren vorliegen. Sollte das Anlegen eines Löschwasserteiches erforderlich sein, muss dessen Erreichbarkeit durch geeignete Zufahrten gewährleistet werden. Der Löschwasserteich sowie die Zufahrten müssen im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Bebauungsplan dargestellt werden.

Stellungnahme vom 14.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 des Landratsamtes Bodenseekreis, Brandschutz:

Stellungnahme:

Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage

Aus der Summe der Einflussfaktoren ist für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von einer geringen Brandgefährdung auszugehen. Es ist ein Brandschutzkonzept eines Sachverständigen vorzulegen, welches vom Kreisbrandmeister auf Plausibilität geprüft wird. Dabei sollte auch ein Plan enthalten sein, der Zufahrt und Zuwegung sowie Aufstellflächen für Feuerwehren ausweist, um der Grundforderung des § 15 Abs. 1 LBO gerecht zu werden (ermöglichen wirksamer Löscharbeiten). Auch ggfls. fußläufig zumutbare Wegstrecken zur Brandbekämpfung sind anzugeben.

Bezüglich der Löschwasserversorgung wird angeregt beim zuständigen Trinkwasserversorger eine Löschwasserauskunft mit Leitungsnetz, Entnahmestellen und Durchflussmengen anzufordern. Die Feuerwehr Heiligenberg verfügt über drei Abteilungen und kann bei zeitgleicher Alarmierung rund 3.000 Liter Wasser in den Fahrzeugen vorweisen. Dies sollte ausreichend sein, um insbesondere Kleinbrände oder nicht ausgedehnte Brände der Vegetation zu löschen bzw. die Sicherstellung einer Löschwasserversorgung über weiter entfernte Entnahmestellen zu überbrücken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen des Brandschutzes wird zur Kenntnis genommen.

Freiflächen-PV-Anlagen haben i.d.R. eine sehr geringe Brandlast. Die hier geplante Freiflächen-PV-Anlage besteht im Normalfall aus nicht brennbarer Unterkonstruktion, wie z.B. Stahl, Zink oder Aluminium sowie aus Solarmodulen und Kabelverbindungen. Lediglich kleinere Teile der PV-Module und der Kabel können als Brandlast angesehen werden. Für die theoretisch gegebene Möglichkeit eines Flächen- oder Rasenbrandes, sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr freizuhalten. Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der PV-Anlage in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen. Zudem werden Brand- und Störfallrisiken durch fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage sowie regelmäßige Wartung minimiert.

Ein entsprechender Hinweis wird ergänzt und der Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergänzt.

2.1.5 Ver- und Entsorgung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 30.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 08.09.2020 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Donaueschingen:

Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Dennoch sollten die entsprechenden Pläne jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.

Anlage Lageplan

Stellungnahme vom 07.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Donaueschingen:

Stellungnahme:

Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im September 2020 bereits Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom September 2020 aus der frühzeitigen Beteiligung wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 08.09.2020:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 17.05.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 sowie Stellungnahme vom 16.11.2021 zur Fassung vom 20.09.2021 der Vodafone BW GmbH, Unitymedia, Kassel:

Stellungnahme:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme der Vodafone BW GmbH zu keiner Planung eigener Arbeiten oder Mitverlegungen wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 19.04.2021 zur Fassung vom 12.02.2021 der Netze BW GmbH, Tuttlingen:

Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Einwände. Wir bitten Sie uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme der Netze BW GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte nach weiterer Beteiligung am Verfahren wird ggf. nachgekommen.

Stellungnahme vom 16.11.2021 zur Fassung vom 20.09.2021 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Donaueschingen:

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.

Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.

Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten: Tel. + 49 800 3301903, Web: <https://www.telekom.de/bauherren>

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht eines privaten Investors eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Bauleitplanung soll nunmehr auch dazu beitragen den globalen Klimaschutz zu fördern. Dies kann im Wesentlichen dadurch erfolgen, dass der CO₂-Ausstoß insgesamt verringert wird. Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein ganz wesentlicher Beitrag dazu geleistet, den bundesweiten Energiebedarf künftig durch regenerative Energien decken zu können. Die Gemeinde Heiligenberg möchte die Entwicklung regenerativen Energien fördern und unterstützen. Zusätzlich zu dem aktuellen Plangebiet wurden weitere Standorte im näheren Umfeld geprüft. Der vorliegende Standort wurde vom Rat der Gemeinde Heiligenberg präferiert. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner Topografie, seines Zuschnittes und Lage (vorhandene, ausreichende Erschließung, geringe Einsehbarkeit) sehr gut für eine Bebauung mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der geplante Standort liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und einer parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung und Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Gleichzeitig wird durch die Planungen dem "Ziel 4.2.2" des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) Rechnung getragen.

Die Gemeinde Heiligenberg sieht auf Grund der o.a. Belange das Erfordernis, zur Verwirklichung des Vorhabens bauleitplanerisch tätig zu werden.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:

3.2.1 Standort-Wahl:

Im Rahmen des Behördenunterrichtungstermins gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die Thematik der Standortalternativenprüfung erörtert. Laut Hr. Dr. Gabele ist keine Alternativenprüfung des Standortes notwendig, da es sich bei der Fläche derzeit um landwirtschaftliche Vorrangflur II handelt. Auch die anderen Vertreter unterschiedlicher Fachgebiete zeigten dazu ihr Einverständnis (siehe Ergebnisvermerk zum Behördenunterrichtungstermin vom 08.10.2020-ergänzt am 20.10.2020). Dennoch wurden zusätzlich zu dem aktuellen Plangebiet durch die Verwaltung und den Vorhabenträger weitere Standorte im Zuge eines Ortstermins am 09.06.2020 geprüft. Im Zuge dessen wurde der nunmehr überplante Standort gewählt, da eine gute Einbindung in das Landschaftsbild, eine

Abschirmung, besonders durch den östlichen Waldabschnitt und eine optimale Ausnutzbarkeit der Fläche bestehen.

Zudem befindet sich die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers und die Erschließung ist über den südlich verlaufenden Feldweg gesichert.

3.2.2 Planungs-Alternativen im Rahmen der Entwurfs-Planung:

Folgende Festsetzungs-Alternativen wurden im Rahmen der Entwurfs-Planung abgewogen:

Möglichkeiten der Festsetzung:

Sondergebiet (SO)

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

- Die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung stellt einen zentralen Punkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Die Bestimmung erfolgt nicht auf der Grundlage der Vorschriften des § 9 BauGB. Sie ist jedoch stark an die Systematik und Terminologie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angelehnt. Durch die Festsetzung des Nutzungs-Zweckes "Freiflächen-Photovoltaikanlage" soll eine dem Allgemeinverständnis zugängliche Zielrichtung vorgegeben werden. Die Art der baulichen Nutzung wird auf das geplante Vorhaben bezogen festgesetzt. Es wird also eine detaillierte Liste an zulässigen Nutzungen ausgearbeitet, die explizit an die für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage angepasst ist. Dies sind insbesondere die Freiflächen- Photovoltaikmodule sowie die Transformatoren-Station zur Einspeisung der produzierten Elektrizität in das öffentliche Stromnetz. Zusätzlich sind Containersysteme mit Speicherbatterien zur Speicherung von Strom inklusive der erforderlichen Wechselrichter mit einer maximalen Grundfläche von 400 m² zulässig. Darüber hinaus sind Nebengebäude zulässig, welche zur Aufbewahrung von Wartungsgeräten dienen sowie ein Überwachungskamera-System mit einer maximalen Höhe von 6,00 m. Die Errichtung von Nebengebäuden ohne Transformatoren-Stationen wurde auf eine maximale Grundfläche von 100 m² festgesetzt. Die Errichtung von baulichen Anlagen, die nicht der Erzeugung oder Speicherung von Elektrizität aus solarer Strahlungsenergie dienen, wird damit auf das notwendige Maß begrenzt. Zudem ist die Errichtung von Zäunen zur Einfriedung der Anlage zulässig. Diese Festsetzungen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem abzuschließenden Durchführungsvertrag, da eine Zulässigkeit des Vorhabens nur gegeben ist, wenn der Durchführungsvertrag diese Festsetzungen zum Vertragsgegenstand hat.
- Die festgesetzte Nutzung des Gebietstyps als "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist auf eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage begrenzt. Diese Festsetzung ist in der Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage begründet, deren Lebensdauer auf etwa 40 Jahre begrenzt ist. Als Folgenutzung wird eine landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

Möglichkeiten der Festsetzung:

Grundflächenzahl (GRZ), überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

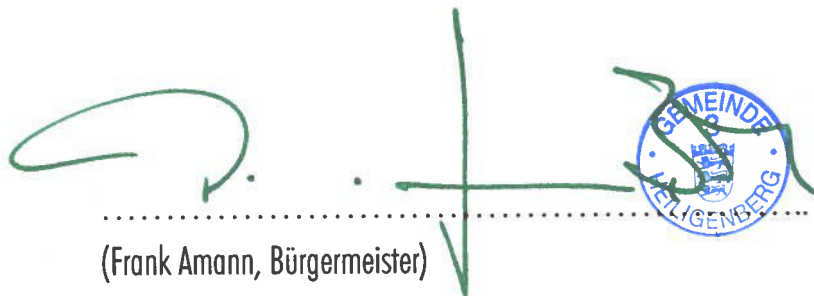

- Die Festsetzung von Grundflächenzahlen (GRZ) ergibt einen möglichst großen Spielraum für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Wert der GRZ ist so gewählt, dass einerseits die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgen kann, andererseits wird hierdurch einer potenziellen städtebaulichen Fehlentwicklung durch übermäßige Bebauung entgegengewirkt.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind so festgesetzt, dass sie über die mögliche Größe der baulichen Anlagen auf Grund der Nutzungsziffern (Grundflächenzahl) hinausgehen. Die überbaubare Grundstücksfläche ist so gewählt, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage technisch möglich ist und dem Bauherrn eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich der exakten Positionierung der einzelnen Photovoltaik-Module verbleibt.

Möglichkeiten der Festsetzung:

Zahl der Vollgeschoße, Wand- und Firsthöhen (WH und FH) entweder in m ü.NN oder in m auf das natürliche Gelände bezogen, maximale Höhen der baulichen Anlagen

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Die Festsetzung einer Gesamthöhe der baulichen Anlagen schafft einen verbindlichen Rahmen zur Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Höhenfestsetzung ist so gewählt, dass die technischen Anforderungen an das Aufständern der einzelnen Solarmodule eingehalten werden. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, eine abweichende Bebauung auszuschließen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern.

(Frank Amann, Bürgermeister)

Planer:



Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

(i.A. Hannah Igel)